Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 4 (1875)

Vorwort: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

In Erfüllung der uns statutengemäß obliegenden Berpflichtung unterbreiten wir anmit der Generalberssammlung der Gotthardbahn unsern vierten, das Jahr 1875 beschlagenden Geschäftsbericht.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Cabenazzo bis zur Schweizerisch= Stalienischen Grenze bei Pino bei der Bundes= versammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewirkt. Die "Bereinigung Schweizerischer Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Anstrebung der Gotthardbahn" hatte diese Linie nicht in ihr Programm aufgenom= Die Konzession für dieselbe befand sich daher auch nicht unter den Konzessionen für das Net der Gotthardbahn, welche von der eben genannten "Bereinigung" auf die Gotthardbahngesellschaft übergegangen waren. Bährend die Konzessionen für die übrigen Bestandtheile der Gotthardbahn von den Kantonen, auf deren Gebiet fie fich befanden, ausgegangen waren, ertheilte nunmehr, da das Recht der Konzessionirung der Eisenbahnen mittlerweile bon den Kantonen auf den Bund übergegangen war, die Schweizerische Bundesversammlung die Konzession für die Bahnstrecke Cadenazzo-Pino. Wie die Kantone seiner Zeit in die von ihnen ausgegangenen Konzessionen die möglichste Uebereinstimmung gebracht hatten, so bot auch die Bundesbehörde dazu hand, diese Uebereinstimmung durch die bon ihr ertheilte Rongeffion für das Theilftud Cadenaggo-Bino nicht gu ftoren. Die Bundesbersammlung hatte einige Punkte, welche nicht in die Kompetenz des Bundes, sondern in diejenige ber Kantone fallen, in ihrer Ronzession übergeben muffen. Es ift uns bann aber gelungen, biese Bunkte auf bem Wege eines besonderen Bertrages mit dem Kanton Teffin jum Austrage zu bringen, und zwar in bollem Einklange mit den bezüglichen Bestimmungen der früher bon den Rantonen ertheilten Ronzeffionen. Gestütt auf biefe Mittheilungen, fonnen wir als Schluffagit in ben gegenwärtigen Bericht niederlegen, daß nunmehr einheitliche Konzessionsbestimmungen für das gesammte Net ber Gotthardbahn bestehen.